



Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Thalgau

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde
- § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle
- § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen
- § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen
- § 6 Gebühren und Tarife
- § 7 Inkrafttreten

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 26.09.2023 für die Marktgemeinde Thalgau folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	☐ Abholung von der Liegenschaft (Anlage A)

Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Freimenge von 1 m³ pro Anlieferung, (Gebühren lt. Anlage B)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Freimenge von 1 m³ pro Anlieferung
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Freimenge von 1 m³ pro Anlieferung. (Gebühren lt. Anlage B)
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	☐ Abholung von der Liegenschaft- nach Vereinbarung ☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	☐ Abholung von der Liegenschaft (Anlage A) ☐ Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Gartenabfälle, Sträucherschnitt	☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum (haushaltsübliche Menge)
Problemstoffe		☐ Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Altstoffsammelzentrum
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum
Gerätebatterien		☐ Abgabe beim Altstoffsammelzentrum

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, beim Altstoffsammelzentrum (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde, in haushaltsüblichen Mengen, gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos

Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Flachglas	Fensterglas	kostenlos
Baurestmassen		max. ½ m³ pro Anlieferung; Gebühren lt. Anlage B
Baustellenabfälle		max. ½ m³ pro Anlieferung; Gebühren lt. Anlage B
Altreifen		Gebühren lt. Anlage B
Speisefett		kostenlos
Eternit		max. 200 kg pro Jahr; Gebühren lt. Anlage B
asbesthaltige Abfälle		Gebühren lt. Anlage B
Mineralfaserwolle		Gebühren lt. Anlage B
Glasfaserwolle		Gebühren lt. Anlage B
EPS		max. ½ m³ pro Anlieferung; Gebühren lt. Anlage B
XPS		max. ½ m³ pro Anlieferung; Gebühren lt. Anlage B
Silagefolien		Gebühren lt. Anlage B
Gasflaschen		Gebühren lt. Anlage B

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die Abfallbehälter in der jeweils vorgeschriebenen Größe und Anzahl auf ihren Liegenschaften gem. § 5 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;

3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(5) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(6) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

	Art des Behälters	Größe
1.	ÖNORM EN 840-1	90 l
2.	ÖNORM EN 840-1	120 l
3.	ÖNORM EN 840-1	240 l
4.	ÖNORM EN 840-3	770 l
5.	ÖNORM EN 840-3	1100 l
6.	Sammelsack der Gemeinde	60 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

	Art des Behälters	Größe
7.	ÖNORM EN 840-1	120 l
8.	ÖNORM EN 840-1	240 l

(3) Die Abfallbehälter gem. § 3, Abs. 1, Punkte 1. – 3., sind mit einer Klebeetikette und der Hausnummer zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	130 2,50	Kg pro Einwohner pro Jahr (5.989 EW) Kg pro Einwohner und Woche
--	-------------	--

Aus diesem durchschnittlichen Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)
 - aa) ein 90l Abfallbehälter, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis 6 Personen
 - ab) ein 120l Abfallbehälter, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis 8 Personen
 - ac) ein 90 l Abfallbehälter, bei vierwöchentlicher Entleerung bis 4 Personen
 - ad) ein 120l Abfallbehälter, bei vierwöchentlicher Entleerung bis 6 Personen
 - ae) Bei Haushalten und Gebäuden in denen mehr als die o.a. Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.
 - af) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze wird ein Mindestentleerungsintervall von 4 Wochen mit einem Behältervolumen von 90l festgelegt.
- b) Beherbergungsbetriebe und Heime
Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240l, für alle angefangenen je 10 weitere Betten ein Volumen von 240l festgelegt.
- c) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) –kantinen
In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs) –kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze ein Volumen von 240l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Sitzplätze je ein Volumen von 240l festgelegt.
- d) Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten
Für Betriebe bis zu 5 MitarbeiterInnen wird eine 120l Restabfalltonne bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6-11 MitarbeiterInnen wird ein Abfallbehälter mit 240l Volumen bei zweiwöchentlicher Entleerung festgelegt. Betriebe mit mehr als 12 MitarbeiterInnen sind individuell einzustufen.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

In begründeten Ausnahmefällen (keine Zufahrtsmöglichkeit für LKW o.ä.) kann die Gemeinde Teilnehmern die Abfallabfuhr ganzjährig mit Sack (Mindestentleerung 12x pro Jahr) genehmigen. Diese Genehmigung kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde	70 1,30	Kg pro Einwohner pro Jahr (5.989 EW) Kg pro Einwohner und Woche
--	------------	--

Aus diesem durchschnittlichen Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Ein 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis 10 Personen
- b) Ein 240l Behältervolumen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bei mehr als 10 Personen
- c) Bei Haushalten, Betrieben, Sitzplätzen, Gästebetten u.a. von mehr als 20 Personen, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Volumen von 10l vorgeschrieben.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage C vorliegt.

Die Entleerung der biogene Siedlungsabfälle erfolgt gemäß Abfuhrplan (Anlage A).

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen in der jeweiligen Größe und Anzahl auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage A) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) Die Gemeinde kann von Amts wegen durch Bescheid festlegen, dass die gemischten oder sperrigen Siedlungsabfälle vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind, wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind. Ein solcher Bescheid ist von Amtswegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten. Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Gleiches gilt auf schriftlichen Antrag von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Aussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

Für Liegenschaftseigentümer, die gemäß §12 Abs5 S. AWG von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, hat die Gemeinde die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mit mindestens 20% und höchstens 40% der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühren festzusetzen.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde „www.thalgau.at“.

(4) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(5) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 15.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 21.09.2015 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Johann Grubinger



Kundmachungsfrist 2 Wochen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anlagen:

- A) Abfuhrplan;
- B) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- C) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);
- D) Altstoffsammelzentrum: Vorgaben für die Trennung und Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen;